

Stellungnahme des Vorstandes der DEGUM zur Durchführung von  
Ultraschallkursen und Prüfungen in Zeiten der besonderen  
epidemiologischen Lage (Coronapandemie)  
(Ergänzung zur Stellungnahme vom 02.06.2020)

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Pandemiesituation ist derzeit unklar, wann wieder normale Kurse und Prüfungen wie in früheren Zeiten abgehalten werden können. Die Trennung von theoretischem und praktischem Teil der Ultraschallkurse erscheint nicht mehr zielführend, nachdem nun klar ist, dass sich die Pandemiesituation über längere Zeit hinzieht als erhofft. Gleichzeitig besteht ein zunehmend hoher Nachholbedarf an medizinischer Ausbildung, auch in der Ultraschalldiagnostik.

Deshalb muss es Ziel der DEGUM sein, dass Ultraschallkurse auch in dieser Situation angeboten werden. Da wir heute nicht wissen, wie lange und in welcher Intensität die Pandemie noch fortauern wird, müssen neue Konzepte für diese Phase erdacht werden.

In einer Übergangsvereinbarung zwischen KBV und GKV, die zunächst bis zum 31.03.2021 befristet ist <sup>(1)</sup>, erhalten die Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit, Vorgaben zu Fortbildungsmaßnahmen auszusetzen, von diesen abzuweichen oder diese anzupassen, da einige Fortbildungsmaßnahmen praktische Übungen vorsehen, die während der COVID-19-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können. Dies gilt auch für Ultraschallkurse. Durch diese Vereinbarung erhalten Veranstalter von Ultraschallkursen die Option, Kurse KBV-konform durchzuführen und gleichzeitig die praktischen Übungen durch alternative Ausbildungsformen zu ersetzen.

Hierauf basierend spricht der Vorstand der DEGUM die Empfehlung aus, bis auf Weiteres, längstens aber bis zum 31.03.2021 die Möglichkeit zu nutzen, praktische Übungen im Rahmen der DEGUM-Kurse durch alternative Ausbildungsformen zu ersetzen. Solche Alternativen sind beispielsweise Falldiskussionen an aufgezeichneten Videobeispielen, die Durchführung von praktischen Übungen am Phantom o.ä..

Da die einzelnen Kassenärztlichen Landesvereinigungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens selbst entscheiden, ob Ultraschallkurse genehmigungsfähig sind, empfiehlt der Vorstand der DEGUM, derartige Kurse bei der für den Austragungsort des Kurses zuständigen KV genehmigen zu lassen.

Ein Vordruck für diesen Genehmigungsantrag wird in Kürze auf der DEGUM-Webseite unter <https://www.degum.de/service/downloads.html> zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Zertifizierungsprüfungen der einzelnen Sektionen und Arbeitskreise sieht der DEGUM Vorstand die Sektionen und Arbeitskreise, insbesondere die Sektions- und Arbeitskreisleiter in der Pflicht, zu entscheiden, ob diese Prüfungen in den Zeiten der Pandemie durchgeführt werden sollten oder nicht, da in den Sektionen und Arbeitskreisen die spezifischen Grundlagen für derartige Prüfungen festgelegt wurden. Für den Fall, dass Prüfungen mit praktischen Übungen durchgeführt werden, müssen die aktuellen Hygienevorschriften zu Pandemiezeiten berücksichtigt werden.

Berlin, 24.09.2020

Für den Vorstand der DEGUM:

Prof. Dr. med. Peter Jecker  
Präsident

<sup>(1)</sup> Nachtrag vom 31.03.2021: Diese Übergangsvereinbarung zwischen KBV und GKV wurde bis zum 30.09.2021 verlängert.